

GESCHÄFTSORDNUNG des Liederkranz 1888 Belsen e.V. beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.02.2020

Gemäß § 13 der Satzung des Liederkranz 1888 Belsen e.V. wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Geburtstagsständchen

Anlässlich des Geburtstags werden Ständchen gesungen

- a) allen aktiven Sängern, Ehrensängern und Ehrenmitgliedern zum 50., 60. und weiter zu jedem 5. folgenden Geburtstag,
- b) allen passiven Mitgliedern zum 60. und jedem 10. folgenden Geburtstag.

§ 2 Grabgesang

Der Chor übernimmt den Grabgesang bei der Beerdigung von

- a) aktiven Sängern sowie deren Partnerinnen und Partnern.
- b) Ehrensängern und Ehrenmitgliedern.
- c) fördernden Mitgliedern mit mindestens 40jähriger Vereinszugehörigkeit.
- d) fördernden Mitgliedern mit mindestens 30jähriger Vereinszugehörigkeit, davon mindestens 10 Jahren aktiver Sängerschaft.
- e) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben auf Beschluss der Vorstandschaft.

Grundsätzlich steht der Grabgesang unter dem Vorbehalt, dass der Chor singfähig ist, d.h. dass eine Chorleitung zur Verfügung steht und in allen Stimmen genügend Sänger anwesend sein können. Auf den Wunsch der Angehörigen soll Rücksicht genommen werden.

§ 3 Ehrungen

Geehrt werden Sänger für eine aktive Sängertätigkeit von

- a) 25 Jahren vereinsintern durch die Ernennung zum Ehrensänger,
- b) 30 Jahren durch den Chorverband Ludwig Uhland,
- c) 40 Jahren durch den Schwäbischen Chorverband,
- d) 50 Jahren durch den Deutschen Chorverband,
- e) 55 Jahren vereinsintern,
- f) 60 Jahren durch den Deutschen Chorverband,
- g) 65 Jahre vereinsintern,
- h) 70, 75 und 80 Jahre durch den Deutschen Chorverband.

Die Ehrungsgeschenke des Vereins werden bei allen Jubiläen durch die Vorstandschaft im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Eintritt bei Veranstaltungen

Bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins haben die **Partnerinnen und Partner** der aktiven Sänger freien Eintritt.

§ 5 Singen bei Hochzeiten

Bei Hochzeiten sowie Goldenen Hochzeiten von aktiven Sängern singt der Chor auf jeweiligen Wunsch des Sängers.

§ 6 Partnerinnen und Partner verstorbener Sänger

Partnerinnen und Partner verstorbener Sänger sollen auf geeignete Weise weiterhin in das Vereinsgeschehen eingebunden werden (z.B. durch schriftliche Einladung zu Veranstaltungen).

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet, z. B. „Sänger“. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.